

- Ullstein & Co., Berlin. Dr. phil. Georg Sydow wurde Gesamtprokura erteilt. [S. 20./X. 1913.]
- \* Verlag der Deutschen Alpenzeitung Karl Junge, München, Schellingstr. 39/41. Leipziger Komm.: Goldmar. [B. 249 u. Dir.]
- Verlag »Glaube und Kunst«, München. Persönlich haftender Gesellschafter: Dr. Ulrich Schmid (nicht vertretungsberechtigt). Geschäftsführender u. vertretender Kommanditist: Kommerzienrat Ludwig Parcus. [Dir. u. B. 245.]
- Verlag des Israelit. G. m. b. H., Frankfurt (Main). An Stelle des ausgeschiedenen Julius Werthan wurde Mirjam Löwenstein zum Geschäftsführer bestellt. [S. 23./X. 1913.]
- Verlag Walter Schmidlung, München, siedelte nach Bayerstr. 25 über. [B. 249.]
- \* Verlag für vaterländische Literatur Gesellschaft m. b. H., Wien VIII, Pfeilgasse 21. Verlagsbuch- u. Kunsth. Geschäftsführer: Alfred Walder. Leipziger Komm.: Koehler. [S. 22./X. 1913.]
- Waller, Chr. Heinrich, Stade. Leipziger Komm. jetzt Grosso- u. Kommissionshaus. [B. 248.]
- Wenzel, Leonhard, Partenkirchen. Der Inhaber Leonhard Wenzel ist verstorben. [B. 247.]

### Kleine Mitteilungen.

**Der Gesetzentwurf gegen die Schundliteratur.** — Durch die Tagespresse geht die Mitteilung, daß der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schundliteratur dem Bundesrat zur Beschlußfassung zugegangen sei. Es handelt sich hier — heißt es in der Notiz weiter — um die als notwendig erachteten Ergänzungen von Bestimmungen der Gewerbeordnung, nach der gegenwärtig Schriften und Bildwerke, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Argernis erregen, vom Feilbieten oder vom Vertrieb im Umherziehen ausgeschlossen sind, während dem Verkauf der Erzeugnisse der Schundliteratur in Läden und ihrer Ausstellung in Schaufenstern nichts entgegensteht. Dementsprechend sind Ergänzungen der Paragraphen 58 und 42a der Gewerbeordnung vorgeschlagen, durch die eine Ausstellung derartiger Erzeugnisse in den Schaufenstern und Läden verboten wird.

Im allgemeinen handelt es sich weniger darum, neue Strafbestimmungen zu schaffen, als die Aufsicht in geeigneter Weise zu haben und die gegebenen Mittel anzuwenden. Wenn auch der Umsatz, der in Deutschland mit Schundliteratur jetzt erzielt wird, beträchtlich zurückgegangen ist, so haben sich doch die Bundesstaaten, an die sich die Reichsregierung um Äußerungen über eine event. gesetzliche Verschärfung der einschlägigen Bestimmungen gewandt hatte, überwiegend dahin ausgesprochen, daß eine Verschärfung der Bestimmungen erwünscht sei. Man hat berechnet, daß der im Jahre 1910/11 in Deutschland erzielte Umsatz von Schundliteratur um etwa 10 Millionen Mark zurückgegangen ist. Ebenso ist festgestellt, daß die durchschnittlichen Auflagen der in den letzten Jahren erschienenen Schundromane auch wesentlich zurückgegangen sind.

Gegenwärtig sind neue Anträge zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen, die erst beraten werden müssen, so daß in nächster Zeit auf eine Einbringung der Vorlage in den Reichstag nicht wird gerechnet werden können. Die Prekmeldung, daß in der Vorlage der Begriff »Schundliteratur« einer genauen Definition unterzogen würde, trifft übrigens nicht zu, da die zuständigen Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob es sich um Darstellungen in Schrift und Bild handelt, die geeignet sind, das sittliche Gefühl zu verletzen.

Es wäre interessant, zu erfahren, auf welche Berechnungen sich die Angabe über den Rückgang der »Schundliteratur« um etwa 10 Millionen Mark stützt, und welche Definition dem Begriffe »Schundliteratur« bei dieser Schätzung zugrunde gelegt worden ist. Nicht minderem Interesse wird auch die Frage begegnen, wie man eine Ausstellung »derartiger Erzeugnisse« in den Schaufenstern und Läden verbieten will, wenn die zuständigen Gerichte von Fall zu Fall ihre Entscheidungen treffen sollen und dabei natürlich auch die Gesamtsituation berücksichtigen müssen. Die letzten Vorstöße gegen die »unsittlichen« Postkarten, auf denen Meisterwerke der Kunst reproduziert waren, zeigen doch recht deutlich, was alles unter »derartigen Erzeugnissen« verstanden werden kann.

**Über die Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit zu Weihnachten** wird für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes bestimmt: 1. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe ist in Abweichung von der für die gewöhnlichen Sonntage festgesetzten Beschäftigungszeit mit Ausnahme der im Rohstoffhandel, im Brennmaterialeinzelhandel, sowie in den Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäften beschäftigten Angestellten, für welche die Beschäftigungszeit wie an den gewöhnlichen Sonntagen gilt, wie folgt gestattet: Am Sonntag, 14. und 21. Dezember, allgemein für das Handelsgewerbe von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags. 2. Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst sowie mit Vorkostwaren ist außerdem an den genannten zwei Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit von 5 Uhr morgens an zulässig. — Am 1. Weihnachtstage ist im Handelsgewerbe die Beschäftigung von Angestellten verboten mit der bekannten Ausnahme der Zeitungs Expeditionen, des Milchhandels, des Handels mit Blumen, Back- und Konditorwaren, mit Kolonialwaren, Tabak, Zigarren, Wein, Bier usw. Am 2. Weihnachtstage finden die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung, wie sie an den gewöhnlichen Sonntagen gelten.

**»Kunstwart und Buchhandel.«** — Der Ortsverein der Bielefelder Buchhändler beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit dem Kunstwartprospekt »Bojkott gegen den Kunstwart?«. Die vereinigten Buchhändler in Bielefeld protestierten gegen die in diesem Prospekt ausgesprochenen Verdächtigungen und beschloßen einstimmig, bis auf weiteres jede Verwendung für den »Kunstwart« einzustellen.

**Ein Bund der Reichsversicherungsbeamten** wurde am 22. Oktober in Berlin in einer Versammlung von Beamten der Träger der Reichsversicherung in Berlin gegründet. Der Bund erstrebt für alle Verwaltungsbeamte der Träger der Reichsversicherung eine einheitliche gesetzliche Regelung der Anstellungsverhältnisse, und zwar unter Beseitigung der Dienstordnungen.

**Die 1500-Jahr-Feier des armenischen Alphabets.** — Das Fest der 1500-Jahr-Feier des armenischen Alphabets und der 400-Jahr-Feier der armenischen Buchdruckerkunst wurde am 25. Oktober in Konstantinopel festlich begangen. Mehrere Tausende wohnten vormittags einer Messe in der Patriarchatskirche bei. Nachmittags fand in dieser Kirche eine patriotische Zeremonie statt. Der Minister des Innern hielt eine Rede, in der er die Vorteile der gemeinsamen Arbeit der Armenier mit den übrigen Nationen der Türkei zum Wohle des gemeinsamen Vaterlandes hervorhob. Die Festlichkeiten scheinen bestimmt zu sein, das Nationalgefühl der Armenier zu heben. Die Straßenumgebungen, die geplant waren, sind untersagt worden.

**Das neue Luftrechtsgesetz,** das die gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich noch in der bevorstehenden Tagung beschäftigen wird, wird eine Reihe wichtiger Bestimmungen zur Regelung des Luftverkehrs und Schaffung geordneter Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete der Luftschifffahrt enthalten. Der »Deutsche Luftfahrerverband« soll den Charakter einer halbamtlichen Behörde erhalten. Jedes Luftfahrzeug muß einen vom »Deutschen Luftfahrerverband« ausgestellten »Zulassungsschein« nachweisen, ehe es sich an dem Personenverkehr beteiligen darf. Der »Zulassungsschein« wird erst nach Prüfung des Luftfahrzeuges durch beamtete Sachverständige ausgestellt. Den vom »Deutschen Luftfahrerverband« ausgestellten Pilotenzeugnissen für Luftschiff-, Flugzeug- und Freiballonführer soll öffentliche Gültigkeit verliehen werden. Sehr interessant sind die Bestimmungen über das Landen, das Führen von Lichtern (Signale), das Ausweichen in der Luft u. a. m. In einem besonderen Teil des Gesetzes finden auch die Fragen der Haftpflicht ihre Regelung.

**Vorlese-Nachmittage für Volksschüler.** — Der Verein der Münchener Oberlehrer hat beschlossen, in Verbindung mit hervorragenden Vortragskünstlern Vorlese-Nachmittage für Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschule in geeigneten Schulräumen zu veranstalten. Der Besuch ist freiwillig. Die behördlich genehmigten Veranstaltungen sollen die Schüler nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Plane mit wertvollen Dichterverken bekannt machen, wobei die Auffassungsfähigkeit des jugendlichen Publikums in erster Linie berücksichtigt wird.

**Die Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe** wird am 3. und 4. November in Berlin ihre diesjährige Hauptversammlung abhalten. Ein besonders interessanter Punkt der Beratungen verspricht die Behandlung des auf dem 3. Reichsdeutschen Mittelstandstage zu Leipzig beschlossenen Wirtschaftskartells zwischen Industrie, Landwirtschaft und gewerblichem Mittelstande zu werden.